

Dänemark ändert Verrechnungspreis-dokumentation und beschränkt Anwendung von Amount B

Am 03.06.2025 hat das dänische Parlament eine Reform zur Vereinfachung der Verrechnungspreisdokumentation und einer eingeschränkten Anwendung von Amount B verabschiedet.



Anpassung an das OECD-konforme Dokumentationskonzept

Im Zentrum der Gesetzesänderung steht die Anpassung der Dokumentationspflichten an das OECD-konforme Master File/Local File-Konzept.

Das Gesetz präzisiert die Anforderungen an Umfang, Inhalt und Struktur der Verrechnungspreisdokumentation, um eine einheitliche und transparente Handhabung sicherzustellen.

Erhöhung der Schwellenwerte und Entlastung für KMU

Eine zentrale Neuerung ist die Anhebung der Schwellenwerte, ab denen eine umfassende Verrechnungspreisdokumentation (Local File) erforderlich ist.

Steuerpflichtige, die zusammen mit verbundenen Konzernen weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von weniger als 391 Mio. DKK (zuvor 250 Mio. DKK) oder eine Bilanzsumme von weniger als 195 Mio. DKK (zuvor 125 Mio. DKK) aufweisen, unterliegen künftig reduzierten Dokumentationspflichten. Damit werden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen entlastet.

Neuregelung der Dokumentationspflicht bei kontrollierten Transaktionen

Darüber hinaus sieht die Reform eine Befreiung von der Dokumentationspflicht vor, wenn das Volumen der kontrollierten Transaktionen und der konzerninternen Salden unter bestimmten Grenzwerten liegt.

Unternehmen, deren kontrollierte Transaktionen im Einkommensjahr weniger als 5 Mio. DKK betragen und deren konzerninterne Salden am Jahresende unter 50 Mio. DKK liegen, sind grundsätzlich von der Dokumentationspflicht befreit.

Die Befreiung findet jedoch keine Anwendung auf Transaktionen mit immateriellen Vermögenswerten oder Transaktionen mit verbundenen Unternehmen, die in einem Staat ansässig sind, der den Informationsaustausch mit Dänemark verweigert.

Neben den auf dem Transaktionsvolumen basierenden Ausnahmen sieht der Gesetzentwurf auch Ausnahmen für bestimmte aktienbezogene Transaktionen vor, wie beispielsweise Ausschüttungen von Bardividenden und Barkapitalerhöhungen, sowie für geringfügige Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass es sich um passive Kapitalplatzierungen handelt.

Grundlagen von Amount B

Amount B ist ein Bestandteil der von der OECD entwickelten Pillar-One-Reform zur Neuordnung internationaler Besteuerungsrechte. Das Modell zielt auf die standardisierte Bewertung von Routine-Vertriebsfunktionen ab, insbesondere bei verbundenen Unternehmen, die Waren einkaufen und ohne wesentliche Weiterverarbeitung oder strategische Funktionen weiterverkaufen. Die OECD empfiehlt dabei die Anwendung eines festgelegten Gewinnaufschlags, um die Vergleichbarkeitsanalyse und Dokumentation zu vereinfachen.

Umsetzung nur bei DBA-Staaten

In dem verabschiedeten Gesetz ist keine umfassende Umsetzung von Amount B vorgesehen. Es sieht lediglich eine teilweise Einführung des vereinfachten OECD-Ansatzes zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes vor. Diese beschränkt sich auf inländische Basismarketing- und Vertriebstätigkeiten und gilt nur für bestimmte Transaktionen und ausgewählte Länder.

Amount B kommt somit nur dann zur Anwendung, wenn Dänemark ein OECD-konformes DBA mit dem jeweiligen Staat abgeschlossen hat und dieser ebenfalls Amount B umgesetzt hat. Zurzeit ist dies bei 23 Staaten der Fall. Für alle anderen Fälle bleibt das klassische Fremdvergleichsgrundsatz-Verfahren maßgeblich, einschließlich detaillierter Vergleichsstudien und Verrechnungspreisdokumentationen.

Voraussetzungen für die Anwendung

Darüber hinaus gelten weitere Einschränkungen. Die Anwendung von Amount B setzt voraus, dass es sich um einen „Low-Risk-Distributor“ handelt, d. h. um eine Vertriebsseinheit mit beschränkten Funktionen, geringen Risiken und ohne Beteiligung an der Entwicklung oder Nutzung immaterieller Werte. Strategische Funktionen, Produktionsaktivitäten oder komplexe Dienstleistungsverhältnisse sind von der Regelung ausdrücklich ausgenommen.

Wahlrecht und Dokumentationspflichten

Die dänischen Regelungen sehen ein Wahlrecht für den Steuerpflichtigen vor: Unternehmen können sich im Anwendungsfall für Amount B entscheiden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine automatische Anwendung ist jedoch nicht vorgesehen. Ebenso wenig besteht ein Anspruch auf Anerkennung, wenn der andere Vertragsstaat das Modell nicht eingeführt hat.

Begrenzte praktische Reichweite

In der Praxis dürfte die Anwendung von Amount B derzeit noch die Ausnahme bleiben. Nur wenige Staaten haben das OECD-Modell bislang formal eingeführt und viele Doppelbesteuerungsabkommen enthalten (noch) keine entsprechende Bezugnahme.

Unternehmen mit verbundenen Vertriebsseinheiten in diesen Ländern können daher nicht automatisch von der Vereinfachung profitieren.

Für Dänemark selbst bleibt unklar, ob weitere Schritte zur Ausweitung des Modells erfolgen werden. Derzeit ist nicht vorgesehen, Amount B für innerstaatliche Verrechnungspreisfälle oder unilaterale Situationen verbindlich anzuwenden.

Zeitliche Anwendung

Die neuen Regelungen für Verrechnungspreisdokumentationen treten für das Steuerjahr 2025 und alle darauffolgenden Jahre in Kraft. Eine rückwirkende Anwendung auf vorangegangene Jahre ist ausgeschlossen.

Die aktualisierten Bestimmungen zu Amount B finden Anwendung auf Steuerjahre, die am oder nach dem 01.01.2025 beginnen.



Empfehlungen für die Praxis

Unternehmen mit dänischen Niederlassungen oder verbundenen Unternehmen sollten die neuen Regelungen genau prüfen und ihre internen Prozesse zur Verrechnungspreisdokumentation entsprechend anpassen.

Eine rechtzeitige Vorbereitung hilft, Compliance-Risiken zu minimieren und die Effizienz in der Dokumentation zu steigern. Zudem empfiehlt sich eine enge Beobachtung der Umsetzung und Verwaltungspraxis in Dänemark. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

Haben Sie Fragen zum Thema?

Brauchen Sie Unterstützung? Kontaktieren Sie einfach unsere Experten Henning Straeter oder Nick Freiberger. Sie werden Ihnen gerne weiterhelfen.

Ihr Ansprechpartner

Henning Straeter

Partner | Head of Transfer Pricing

T: +49 211 17170-463

E: henning.straeter@nexia.de

Nick Freiberger

Associate Manager | Transfer Pricing

T: +49 211 17170-478

E: nick.freiberger@nexia.de

Besuchen Sie uns auch auf



www.linkedin.com/company/nexia-germany



www.xing.com/pages/nexia-germany



www.instagram.com/nexia_gmbh

www.nexia.de

Impressum

Herausgeber

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 4
40474 Düsseldorf
www.nexia.de

Stand 09/2025

V.i.S.d.P.

Henning Straeter
c/o Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 4
40474 Düsseldorf

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Fragen, die für den Leser von Interesse sind, und sind kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen vorgenommen werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der gesamte Inhalt dieses Dokuments wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen.

Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von Nexia, einem führenden, weltweiten Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen, die Mitglieder von Nexia International Limited sind. Nexia International Limited ist ein auf der Isle of Man eingetragenes Unternehmen und erbringt keine Dienstleistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://nexia.com/member-firm-disclaimer>.

© 2025 Nexia GmbH. Alle Rechte vorbehalten.